

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der
Ortsgemeinde Hammerstein

Der Gemeinderat Hammerstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hammerstein die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff. erhoben:

§ 2
Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| | b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 125,00 € |
| | c) Reihendoppelgrab | 250,00 € |
| | d) Urnengrabstätten als Reihengrab | 75,00 € |
| | e) Urnengrabstätten als Reihendoppelgrab | 150,00 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | Die zweite Belegung des Reihendoppelgrabes, die Ruhezeit übersteigt - pro Jahr - | 20,00 € |
| | Die zweite Belegung des Reihendoppelgrabes als Urnengrabstätte, die die Ruhezeit übersteigt – pro Jahr - | 12,00 € |

§ 3
Erwerbung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | a) Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 € |
| | cc) je weitere Grabstätte | 500,00 € |
| | dd) eine Urneneinzelgrabstätte | 300,00 € |

ee)	eine Urnendoppelgrabstätte	600,00 €
ff)	eine weitere Urnengrabstätte	300,00 €
b)	für Ortsfremde, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben	
aa)	eine Einzelgrabstätte	750,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	1.500,00 €
cc)	Je weitere Grabstätte	750,00 €
dd)	eine Urneneinzelgrabstätte	450,00 €
ee)	eine Urnendoppelgrabstätte	900,00 €
ff)	eine weitere Urnengrabstätte	450,00 €
c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe	
a)	bei späteren Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr für	
aa)	eine Doppelgrabstätte	120,00 €
bb)	jede weitere Grabstätte	120,00 €
cc)	eine Urnendoppelgrabstätte	72,00 €
dd)	jede weitere Urnengrabstätte	72,00 €
d)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe	
d)	bei späteren Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr für	
aa)	eine Doppelgrabstätte	80,00 €
bb)	jede weitere Grabstätte	40,00 €
cc)	eine Urnengrabstätte	45,00 €
dd)	jede weitere Urnengrabstätte	18,00 €
e)	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	500,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	1.000,00 €
cc)	Jede weitere Grabstätte	500,00 €
dd)	eine Urneneinzelgrabstätte	300,00 €
ee)	eine Urnendoppelgrabstätte	600,00 €
ff)	jede weitere Urnengrabstätte	300,00 €
f)	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe b) für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	750,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte	1.500,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	750,00 €
dd) eine Urneneinzelgrabstätte	450,00 €
ee) eine Urnendoppelgrabstätte	900,00 €
ff) jede weitere Urnengrabstätte	450,00 €

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber durch das Friedhofspersonal bzw. Beauftragte der Friedhofsverwaltung

1. Reihengrab für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €
c) 2. Beisetzung im Reihendoppelgrab	500,00 €
d) Urnenbeisetzung je Bestattung	150,00 €
2. Wahlgräber (Einfachgräber)	
a) Einzelgrabstelle	500,00 €
b) Doppel- u. weitere Grabstellen	
für erste Beisetzung	500,00 €
für jede weitere Beisetzung	500,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	150,00 €

§ 5

Ausgraben von Verstorbenen

1. In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	250,00 €
bb) von mehr als 15 Jahren	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
aa) bis 20 Jahre	450,00 €
bb) von mehr als 20 Jahre	300,00 €
c) Für die Wiederbeisetzung werden die Gebühren nach § 4 erhoben	
d) Ausgraben von Urnen	70,00 €

§ 6
Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | einer Leiche oder Urne | 130,00 € |
| b) | einer Leiche bis zu 48 Stunden | 110,00 € |

§ 7
Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. | |
| | a) bei einstelligen Reihen-, Wahl- u. Urnenreihengrabstätten | 30,00 € |
| | b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 25,00 € |
| 2. | Umschreiben der Verleihungsurkunde | 15,00 € |

§ 8
Gebührenschildner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Gebührenschildner ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9
Fälligkeit

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.07.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

ORTSGEMEINDE HAMMERSTEIN